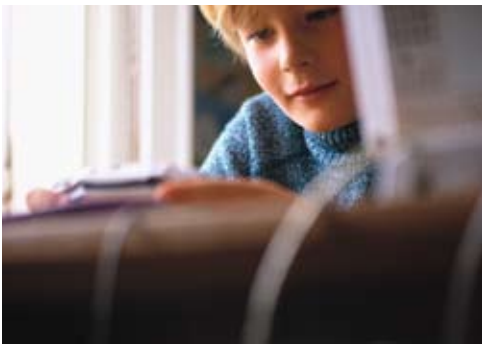




Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Jugendmedienschutz



Gesetzlicher
Jugendmedienschutz

Pädagogischer
Jugendmedienschutz

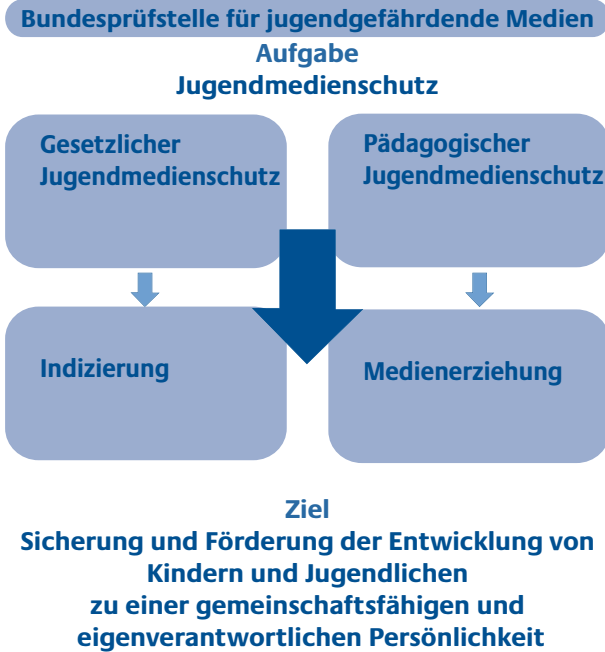


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) den gesetzlichen Auftrag, auf Antrag bzw. auf Anregung über die Jugendgefährdung eines Mediums zu entscheiden. Dieser gesetzliche Auftrag der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht seit 1953.

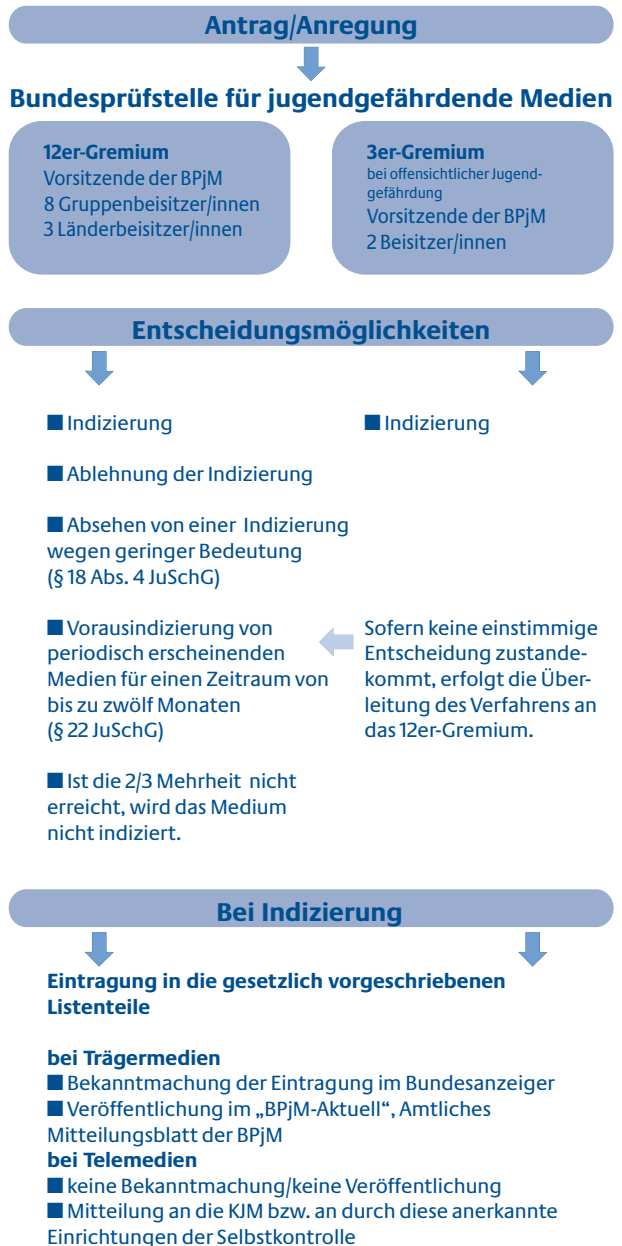
Zu Beginn des Jahres 2005 wurde die Bundesprüfstelle um den medienpädagogischen Bereich erweitert, dessen Aufgabe die Förderung wertorientierter Medienerziehung sowie die Sensibilisierung und Beratung der Öffentlichkeit in den Bereichen des Jugendmedienschutzes ist.

Die Indizierung jugendgefährdender Medien unterstützt Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor den Einflüssen jugendgefährdender Medieninhalte zu schützen. Die Maßnahmen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes können aber nur dann umfassend ihre beabsichtigte Wirkung in der Gesellschaft entfalten, wenn Eltern, Erziehende und Lehrende durch pädagogischen Jugendmedienschutz die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen entwickeln und sie stärken. Zugleich vermittelt der gesetzliche Jugendmedienschutz dem pädagogischen eine tragfähige Basis, indem er mit seiner Indizierungsarbeit die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Anspruchs verdeutlicht, Kinder und Jugendliche

vor den Einflüssen jugendgefährdender Medieninhalte zu schützen.



Ablauf eines Indizierungsverfahrens



Gesetzlicher Jugendmedienschutz

Grundsätzlich ist ein Antrag bzw. eine Anregung erforderlich.



Antragsberechtigt sind: Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Kommission für Jugendmedienschutz.

Wie kommt es zum Indizierungsverfahren ?



Anregungsberechtigt sind: Alle bisher nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Dies bedeutet, dass sich Privatpersonen, denen ein Medium jugendgefährdend erscheint, nur an eine dieser Institutionen wenden können und nicht direkt an die BPjM.

Mit welchen Medien befasst sich die BPjM ?



Die Bundesprüfstelle ist zuständig für

Trägermedien

- Printmedien

Beispiele: Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Werbeplakate

Ausnahme: Tageszeitungen

- Tonträger

Beispiele: CDs, LPs, Kassetten

- Bildträger

Beispiele: DVDs, Videofilme, Laserdisks

Ausnahmen: Bildträger, soweit sie von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ein Kennzeichen erhalten haben.

- Computerpiele

Ausnahmen: Computerspiele, soweit sie von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) ein Kennzeichen erhalten haben.



Telemedien

- Internetangebote

Ausnahmen: TV- und Hörfunksendungen, die als eigene Kategorie nicht unter den Begriff der Telemedien fallen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien trifft grundsätzlich das 12er-Gremium. Es setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden der BPjM,
- 8 Gruppenbeisitzer/innen,
- 3 Länderbeisitzer/innen.

Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt.

Die Gruppenbeisitzer/innen werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen aus den Kreisen:

- (1) Kunst,
- (2) Literatur,
- (3) Buchhandel und Verlegerschaft,
- (4) Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
- (5) Träger der freien Jugendhilfe,
- (6) Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- (7) Lehrerschaft und
- (8) Kirchen, jüdische Kultusgemeinde und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Länderbeisitzer/innen werden von den Landesregierungen ernannt. Die Amtszeit der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen beträgt drei Jahre.



Wer entscheidet über die Indizierung ?



Für die Fälle offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 zu. Dann ergeht eine Entscheidung im 3er-Gremium, bestehend aus:

- der Vorsitzenden der BPjM,
- 1 Beisitzer/in aus den Gruppen 1-4,
- 1 weiteren Beisitzer/in.

Wenn im 3er-Gremium keine einstimmige Entscheidung über die Indizierung eines Mediums erfolgt, wird der Antrag/die Anregung an das 12er-Gremium überwiesen.

Die Vorsitzende und die Beisitzer/innen sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bildet die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der BPjM. Dort wird in § 18 Abs. 1 beispielhaft aufgeführt, was als jugendgefährdend einzustufen ist:

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“

Der Begriff „unsittlich“ ist nicht im allgemeinen moralischen, sondern im sexuellen Sinne zu verstehen.

Unsittliche Medien sind solche mit sexuell-erotischem Inhalt, die nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet sind, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen und dabei noch nicht den Straftatbestand der Pornographie erfüllen. Die Darstellung von nackten Menschen ist für sich genommen nicht ausreichend, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen, vielmehr bedarf es weiterer Umstände, die eine der Pornographie artverwandte Botschaft vermitteln.



Was ist jugendgefährdend ?



Unsittlichkeit

In der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gelten als solche weiteren Umstände:

- Darstellungen, die Menschen auf entwürdigende Art zu Sexualobjekten degradieren,
- Anpreisung von Frauen oder Männer diskriminierenden Praktiken,
- befürwortende Darstellung von Vergewaltigung oder sonstigen sadistischen Vorgehensweisen.

Gewalt Im Bereich der Gewaltdarstellungen unterscheidet das Jugendschutzgesetz in § 18 Abs. 1 S. 2 zwischen verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizenden Medieninhalten. Die Gewaltwirkungsforschung nennt Medien dann verrohend, wenn sie beispielsweise die Mitleidsfähigkeit herabsetzen oder Schadenfreude und Sadismus fördern, weil sich diese nachteilig auf die innere Einstellung von Kindern und Jugendlichen auswirken. Bei zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizenden Medien besteht die Gefahr, dass Minderjährige die gezeigten Gewalthandlungen in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Mediale Gewaltdarstellungen sind unter anderem dann jugendgefährdend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird,
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlö-

sungsmittel propagiert wird, wobei in diesen Fällen überwiegend auch auf die Brutalität der Gewaltdarstellung abgestellt wird,

- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache als völlig selbstverständlich und üblich dargestellt wird, die Gewalt jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert,
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird,
- wenn Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Die Bundesprüfstelle indiziert z.B. Computerspiele dann, wenn

- Gewaltanwendung gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen als dominierende Spielhandlung dargeboten wird,
- Gewalttaten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt werden (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todeschreie),
- Gewaltanwendung (insbesondere Waffengebrauch) durch aufwändige Inszenierung ästhetisiert wird,
- Verletzungs- und Tötungsvorgänge zu-

sätzlich zynisch oder vermeintlich komisch kommentiert werden,

- Gewalttaten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen dargeboten werden, wobei die Gewaltanwendung „belohnt“ wird (z.B. Punktegewinn, erfolgreiches Durchspielen des Computerspiels nur bei Anwendung von Gewalt).

Rassenhass Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen. Dabei besteht die nahe liegende Gefahr, dass diese eingenommene Haltung die Voraussetzung für tätliche Übergriffe gegenüber diesen Gruppen schafft.

Nach der Spruchpraxis reizen Medieninhalte insbesondere dann zum Rassenhass an,

- wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe als minderwertig dargestellt werden,
- wenn sie antisemitisch sind,
- wenn Migrantinnen und Migranten pauschal als Sozialstaatsbetrüger und Kriminelle dargestellt werden.

Unter die Formulierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und der ständigen Rechtsprechung solche Medieninhalte zu fassen, die zu einer sozialetischen Desorientierung Minderjähriger führen können. Dadurch ist dem 12er-Gremium die Möglichkeit eröffnet, eine Spruchpraxis zu ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen zu entwickeln.

Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale

Eine jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn

Verherrlichung der NS-Ideologie

- für die Idee des Nationalsozialismus, dessen Rassenlehre, autoritäres Führerprinzip, Volkserziehungsprogramm, dessen Kriegsbereitschaft und Kriegsführung geworben wird,
- die Tötung von Millionen Menschen, insbesondere die systematische Ausrottung jüdischer Menschen im so genannten „Dritten Reich“ geleugnet wird,
- das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Information aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden dargestellt werden.

Diskriminierung von Menschen

Ein weiteres durch die Spruchpraxis des 12er-Gremiums entwickeltes Tatbestandsmerkmal für die einfache Jugendgefährdung ist die Diskriminierung von Menschen.

Unter Diskriminierung wird die Abwertung von Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund ihrer kulturellen und sozialen Gewohnheiten, sexuellen Neigungen oder Orientierungen, Sprachen, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Beispielsweise sind solche Darstellungen nach der Spruchpraxis jugendgefährdend, wenn sie die Diskriminierung von Frauen, Homosexuellen, extrem übergewichtigen, kleinwüchsigen oder behinderten Menschen zum Inhalt haben.

Verherrlichung und Verharmlosung von Drogenkonsum

Nach Einschätzung des 12er-Gremiums liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger

Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Schwer jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs. 2 JuSchG) sind solche, die

Schwer jugendgefährdende Medien

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB),
- den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB),
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB),
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen und solche, die Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB),
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB),

Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Zurückstellung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.

- pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184b StGB) zum Gegenstand haben,
- den Krieg verherrlichen, wobei eine Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als

Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat,

- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Grundrechte Auch wenn das Gremium zu der Einschätzung gelangt ist, dass der Inhalt des zu prüfenden Mediums eines oder mehrere der soeben dargelegten Tatbestandsmerkmale erfüllt, steht das Ergebnis über eine auszusprechende Indizierung noch nicht fest. Durch eine Indizierung wird stets auch in bestimmte Grundrechte eingegriffen. Da aber auch der Jugendschutz Verfassungsrang hat, d.h. von der Wertigkeit auf der selben Ebene steht wie die Grundrechte, muss im Falle einer Kollision von Jugendschutz

und Grundrechten eine Abwägung stattfinden, welchem von beiden im Einzelfall der Vorzug einzuräumen ist. Insbesondere zu beachten sind hierbei die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Meinungsäußerungsfreiheit.

Mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger treten die Regelungen des § 15 JuSchG in Kraft, die verkürzt als Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- oder Werbebeschränkungen bezeichnet werden können. Sie sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit den jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Medien weiterhin offen. Die Indizierung ist daher keine Zensur!

« Keine indizierten Medien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen!

Welche Folgen hat eine Indizierung ?

Es ist verboten, Kindern oder Jugendlichen indizierte Medien anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Trägermedien

» Bei dieser Variante ist das Zugänglichmachen der Oberbegriff und bedeutet, dass Minderjährigen die Möglichkeit der unmittelbaren Kenntnisnahme für kurze oder längere Zeit verschafft wird. In welcher Form dies geschieht, d.h. ob kostenlos oder gegen Entgelt, vollständig oder teilweise spielt dabei keine Rolle. Das Zugänglichmachen erfordert dabei nicht, dass Kinder oder Jugendliche tatsächlich Kenntnis von den indizierten Inhalten erhalten – die Möglichkeit der Wahrnehmung reicht aus.

Das Anbieten bedeutet demgegenüber, sich zur kostenlosen oder kostenpflichtigen Überlassung eines konkreten Mediums bereit zu zeigen.

Der dem Anbieten folgende Schritt ist sodann das Überlassen, wobei einer minderjährigen Person der Gewahrsam an einem konkreten Medium verschafft wird, d.h. das indizierte Medium wird der minderjährigen Person direkt in die Hand gegeben.

Soweit Gewerbetreibende auch mit indizierten Medien handeln, dürfen sie diese nicht an Or-

ten ausstellen oder anbieten, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können. Es muss sich hierbei entweder um Geschäftsräume handeln, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben oder die indizierten Medien dürfen nur „unter der Ladentheke“ vorrätig gehalten werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (Videothek), dürfen sie nur in Ladengeschäften angeboten werden, die Minderjährigen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Darüber hinaus dürfen indizierte Medien nicht angeboten werden oder überlassen werden:

- außerhalb von Geschäftsräumen,
- in Kiosken,
- im Versandhandel,

Versandhandel im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicher gestellt ist, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

- in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln.

Für indizierte Medien gelten Werbeverbote:

- Es darf nicht damit geworben werden, dass ein Indizierungsverfahren gegen das Medium anhängig ist oder war (§ 15 Abs. 5 JuSchG).
- Ein indiziertes Medium darf nur an Orten beworben werden, die Kindern oder Jugendlichen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG).
- Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden (§ 15 Abs. 4 JuSchG).

Für schwer jugendgefährdende Medien gelten die vorgenannten Beschränkungen, auch ohne dass es einer Aufnahme in die Liste oder einer Bekanntmachung bedarf (§ 15 Abs. 2 JuSchG).

Wer gegen diese Beschränkungen verstößt, macht sich strafbar. Die Verfolgung obliegt der Polizei und den Staatsanwaltschaften.

Ausnahme: Elternprivileg

Diese Strafvorschriften finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen

oder zugänglich machen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch, dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien regelt.

Telemedien

Die Verbreitung von indizierten Medien ist in Rundfunk und Telemedien unzulässig.

In Telemedien sind „einfach“ pornographische und „einfach“ jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Werbung für diese Angebote ist nach denselben Voraussetzungen zulässig.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung ver-

breitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sicher gestellt werden könnte, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung in geschlossenen Benutzergruppen grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 JuSchG anhängig ist oder war (§ 6 Abs. 1 Satz 3 JMStV).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit – sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns – und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Das BPjM-Modul

Indizierungen von Telemedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien können nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, kann die Rechtsfolgenseite der Indizie-

rung von Telemedien regelmäßig nicht durchgesetzt werden.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für die beschriebenen Indizierungen, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages stellt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM e.V.) Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das BPjM-Modul zur Verfügung.

Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung indizierter Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Ausland haben, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als Negativliste (Blacklist) integrieren lässt.

Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Indizierung ihre Wirkung.

Listenstreichung

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle die Streichung im vereinfachten Verfahren beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Was ist der Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung eines Mediums ?



Die Aufnahme eines Verfahrens mit dem Ziel der Listenstreichung kann vom Amts wegen oder auf Antrag der Urheberin bzw. des Urhebers oder der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters erfolgen.

Die BPjM ist nicht zuständig für Beschlagnahmen oder Einziehungen von Medien. Zuständig sind die Strafverfolgungsbehörden, die bei Gericht einen entsprechenden Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss erwirken müssen.



Zu den häufigsten Fällen zählt die Beschlagnahme/Einziehung von Medien, die den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, den der Gewaltverherrlichung und -verharmlosung gemäß § 131 StGB sowie den der so genannten „harten Pornographie“ gemäß § 184a oder § 184b StGB erfüllen. Medien, die volksverhetzende Inhalte haben bzw. zum Rassenhass aufstacheln sowie solche, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder in menschenverachtender, exzessiver Weise darstellen, gelten nicht nur als jugendgefährdend, sondern als sozialschädlich. Das Gleiche gilt für pornographische Medien, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Ihre Verbreitung ist deshalb generell untersagt.

Gegen die Entscheidung des 12er-Gremiums ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet. Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums kann die Entscheidung des 12er-Gremiums eingeholt werden.

Ebenso ist für die antragstellenden Behörden der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt nicht für die anregungsberechtigten Stellen.



**Welche
Rechtswege sind
gegen die
Entscheidungen der
BPjM möglich ?**



Pädagogischer Jugendmedienschutz

Welche medienpädagogischen Aufgaben hat die Bundesprüfstelle ?



Die medienpädagogische Schwerpunktaufgabe der Bundesprüfstelle ist es, vor allem Eltern und Erziehende bei der Medienerziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Die BPjM leistet damit einen entscheidenden Beitrag, um die Wirksamkeit des Jugendmedienschutzes zu erhöhen.



Pädagogischer Jugendmedienschutz

Sein Ziel ist es, Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen durch problematische Mediennutzungsgewohnheiten oder Medieninhalte mit Mitteln der Medienerziehung zu vermeiden.

Medienerziehung

Sie soll Kindern und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kompetenten Umgang mit Medien vermitteln, der sowohl ihre medialen Konsumgewohnheiten betrifft, als auch einen aktiven, bewusst auswählenden und produktiven Umgang mit Medien zum Ziel hat.

Die Bundesprüfstelle stellt mit dieser Aufgabenerweiterung ein Mehr an Bürgernähe her und verzahnt gesetzliche und medienpädagogische Aufgaben miteinander. Sie reagiert damit auf die seit längerem festzustellende Zunahme problematischer Medieninhalte und Nutzungs-

stile und auf die aus diesen Gründen gestiegene Nachfrage nach medienpädagogischen Informationen und Hilfen.

Studien belegen, dass insbesondere jüngere Kinder von Botschaften der Eltern in Form von Statements bzw. Informationen profitieren. Deshalb sollte Medienerziehung sehr früh beginnen. Kinder können sich so eine solide Grundlage von Einstellungen und Kompetenzen zur sinnvollen Mediennutzung aneignen. Diese wird auch dann noch wirksam sein, wenn die Kinder in späteren Zeiten als Jugendliche stärker von ihrem Freundeskreis als von Elternhaus und Schule beeinflusst werden.

In diesem Sinne bedeutet Medienerziehung: Medien gemeinsam und auswählend nutzen, über Medieninhalte reden und Kinder für Aktivitäten außerhalb der Mediennutzung begeistern.



**Warum sollte
Medienerziehung
früh beginnen ?**



Warum sind Medienprojekte in Schulen, Initiativen und offenen Einrichtungen wichtig ?

« Zur Unterstützung der elterlichen Bemühungen um die Medienerziehung ihrer Kinder sollte Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit gegeben werden, sich aktiv mit der kreativen Gestaltung von Medieninhalten auseinanderzusetzen.

» Gerade für Jugendliche, die elterlichen Statements und Informationen häufig kritisch gegenüberstehen, ist es wichtig, sich durch eigenes Tun und praktische Erfahrungen Medienkompetenz anzueignen. Ein eigener Artikel für die Schülerzeitung, eine selbst gestaltete Website oder ein Rap zum Thema Gewalt wird von den beteiligten Kindern und Jugendlichen nicht so schnell vergessen, macht außerdem Spaß und fördert ihre Medienkompetenz. Deshalb ist es wichtig, dass Schulen, Initiativen und offene Jugendeinrichtungen junge Menschen darin unterstützen, sich aktiv und kritisch mit Medien auseinanderzusetzen.

Die Rubrik **Medienkompetenz vor Ort** der Homepage www.bundespruefstelle.de enthält Medienatlanten, d.h. Datenbanken, in denen Sie (nichtkommerzielle) Projekte und Initiativen an Ihrem Wohnort und in Ihrer Nähe finden, die sich mit der Förderung von Medienkompetenz befassen.

Medienerziehung ist eine Erziehung mit Medien, nicht gegen sie. Viele Medien bieten positive Entwicklungspotentiale für Heranwachsende im Sinne ihres Verständnisses der Welt. Der Konsum von Medieninhalten, die auch Bildung vermitteln, ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Bereicherung. Solche Medien sind spannend, unterhaltend und keineswegs langweilig. Aber was im Leben von Erwachsenen Gültigkeit hat, gilt hier auch für Kinder und Jugendliche: Gerne lassen sie sich auch mal von Medieninhalten unterhalten, die keinen besonderen Lern- oder Bildungswert haben. Das ist auch völlig in Ordnung.

Die Fähigkeit, Medien bewusst zu nutzen und Medieninhalte gezielt auszuwählen, wird nicht durch den alltäglichen Umgang mit Medien erworben. Sie muss erlernt werden. Das Vorbild der Eltern ist dabei von zentraler Bedeutung. Erleben die Kinder im Familienalltag, dass die Eltern bewusst auswählen, welche Medien und Medieninhalte sie nutzen, lernen sie aus diesem Verhalten. Durch das eigene die Kinder stärkende Vorbild wird es für Eltern und Erziehende leichter, mit ihren Kindern klare Regeln und Zeiten der Fernseh- bzw. Computer-Nutzung zu vereinbaren und auf die Einhaltung dieser Regeln zu achten.



Wie kann man Heranwachsenden helfen, Medien verantwortungsvoll zu nutzen ?



Dazu ist es erforderlich, dass Eltern und Erziehende darauf achten, wie lange die Kinder Medien nutzen und welche Inhalte sie konsumieren. Es ist zwar sinnvoll und wichtig, Kindern und Jugendlichen mit zunehmendem Alter wachsende Freiräume bei der Mediennutzung einzuräumen. Mit einem eigenen Fernsehgerät oder Spielecomputer im Kinderzimmer können sich Kinder aber völlig dem Blick der Eltern auf ihren Medienkonsum entziehen. Deswegen raten Medienpädagogen: Kein Fernsehgerät, keinen Spielecomputer ins Kinderzimmer!

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten setzt voraus, dass sie ihre eigenen Fähigkeiten und Neigungen kennen lernen. Aufgabe der Eltern ist es, ihre Kinder in der Ausbildung unterschiedlicher Interessen zu fördern und sie an eine aktive, erfahrungsorientierte Lebensgestaltung heranzuführen. Deshalb müssen neben der Welt der Medien ausreichend Freiräume für soziale Kontakte, Sport, musikalische oder künstlerische Erfahrungen, aber auch für schulisches Lernen bleiben. Nimmt die Mediennutzung (z.B. Fernseh- und Computerspielnutzung) jedoch überhand, sodass Freiräume für andere Aktivitäten fehlen, hat dies für junge Menschen ein Defizit an Lebens- und Lernerfahrungen zur Folge und kann zu Einschränkungen ihrer Entwicklungs- und Lebensperspektiven führen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Medium oder ein Medieninhalt das Freizeitverhalten Jugendlicher wochenlang bestimmt. In der Regel wird diese „Durchgangsphase“ bald von anderen Interessen abgelöst. Es kann jedoch auch vorkommen, dass trotz der elterlichen Bemühungen, der Tochter oder dem Sohn vielfältige Lern- und Freizeiterfahrungen zu ermöglichen, der zeitliche Umfang der Mediennutzung kontinuierlich überhand nimmt. Indizien für eine problematische Entwicklung sind z.B. der Abbau sozialer Kontakte, ein Nachlassen der Schulleistungen und unangemessen aggressive Reaktionen auf Versuche der Eltern, etwas daran zu ändern.

Solche Verhaltensweisen der/des Jugendlichen können die gesamte Familie schwer belasten und legen die Annahme einer möglicherweise schwerwiegenden Entwicklungsproblematik nahe. Wenn Eltern sich und ihren Kindern in einer solchen Situation nicht mehr weiterhelfen können, sollten sie sich nicht scheuen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Warum sind Informationen über empfehlenswerte Medien wichtig und wie finde ich sie ?



Der Medienkonsum von Heranwachsenden steigt stetig an, die Angebote werden immer vielfältiger. Darunter gibt es durchaus empfehlenswerte Kinder- und Jugendmedien. Es wird immer wichtiger, die Kompetenz zu erwerben, gute und geeignete Unterhaltungs- und Bildungsmedien aus der Fülle des Angebotes herauszusuchen. Dies bezieht sich nicht nur auf die „neuen Medien“ wie Computerspiele, Handys und Internet, sondern auch auf Medien wie Karten- und Brettspiele oder Bücher.



Wer sich in Zeitungen, Buchhandlungen, im Fernsehprogramm oder im Internet auf die Suche nach empfehlenswerten Medien macht, kann schnell den Überblick verlieren. Die Bundesprüfstelle unterstützt Sie bei der Suche nach solchen Medienangeboten (z.B. durch Verlinkungen auf Datenbanken) und bietet Ihnen zu allen Medien eine ständig aktualisierte Auswahl von Materialien, Tipps und Empfehlungen.

www.bundespruefstelle.de

Homepage-Service

Der medienpädagogische Schwerpunkt des Internetauftritts der Bundesprüfstelle nennt sich „Orientierung im Medienalltag“.

Mit diesem Angebot wollen wir:

- Eltern stärken, ihre Kinder zu einer verantwortungsbewussten Mediennutzung zu erziehen,
- Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen, Kindern und Jugendlichen durch Informationen und Empfehlungen helfen, Chancen im Umgang mit den neuen Medien zu nutzen und Risiken bewusst zu vermeiden.

Orientierung im Medienalltag

- ▶ für Eltern und Erziehende
- ▶ für medienpädagogisch Tätige
- ▶ Strittige Medieninhalte
- ▶ Kinder- und Jugendprojekte
- ▶ Medienkompetenz vor Ort
- ▶ Fachleute für Vorträge



Eltern und Erziehende erhalten Tipps für den Umgang mit den Mediengewohnheiten ihrer Kinder, darunter Hinweise auf Medien aller Art, die von Fachleuten für Kinder und Jugendliche empfohlen werden.

Allen medienpädagogisch Tätigen und der interessierten Öffentlichkeit wollen wir aktuelle Informationen zu problematischen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendmedienkultur

an die Hand geben. Außerdem bieten wir Materialien und Module für Seminare, den Unterricht sowie Ideen für die Projektarbeit.

Unter [Fachleute für Vorträge](#) haben wir einen „Expertinnen- und Expertenpool“ eingerichtet. Expertendateien verschiedener Institutionen sind dort für die Suche nach Fachkräften vor Ort verlinkt, um eigene Veranstaltungen (z. B. Fortbildungen oder Elternabende) zu Medienthematen durchführen zu können.

Mit 10 der wichtigsten Tipps zu Medien und Erziehung möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick in unser Angebot geben:

10 Tipps zu Medien und Erziehung

1. Wie Medien sinnvoll genutzt werden können, lernen Kinder und Jugendliche durch das Vorbild und die Anleitung der Eltern und Erziehenden.
2. Medien bieten Unterhaltung, ermöglichen Kommunikation und vermitteln neue Informationen über unsere Welt. Wer den „neuen Medien“ unvoreingenommen gegenübersteht, wird von Kindern und Jugendlichen auch dann ernst genommen, wenn er die Gefahren und Nachteile von Medieninhalten anspricht.
3. Je jünger die Kinder sind, desto wichtiger ist es, darauf zu achten, wie lange Kinder Medien nutzen und mit welchen Inhalten sie konfrontiert werden. Heranwachsende brauchen mit zunehmendem Alter mehr Freiräume.
4. Es ist wichtig, dass Eltern und Erziehende vor Kindern und Jugendlichen einen eindeutigen Standpunkt zu negativ bewerteten Medieninhalten vertreten.
5. Vereinbaren Sie mit Ihren Kindern klare Regeln, welche Medien und Medieninhalte wann und wie lange genutzt werden dürfen. Achten sie auf deren Einhaltung.
6. Zeigen Sie Interesse an den von Ihren Kindern genutzten Medien. Dies erleichtert es den Heranwachsenden, die Argumente der Erwachsenen zu verstehen und gesetzte Grenzen zu respektieren.
7. Setzen Sie Medien nicht als vorrangiges Mittel für Belohnung und Strafe ein, da anson-

sten den Medien eine zu große Bedeutung im Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen beimessen wird.

8. Vermitteln Sie Ihrem Kind die wichtigsten Sicherheitsregeln gerade auch im Internet und im Chat. Zum Beispiel: Adresse und Telefonnummer nicht weitergeben! Fantasienamen nutzen! Alter und Namen nicht durch Nickname oder E-Mail-Adresse verraten!

9. Mit technischen Mitteln (z. B. Jugendschutzprogrammen) allein kann im Internet kein ausreichender Schutz vor gefährdenden Inhalten erreicht werden. Sie ersetzen nicht die Aufsicht durch die Erziehenden. Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, die es dem Kind erleichtert, jederzeit bei schockierenden Inhalten und bei Belästigung im Chat zu Ihnen zu kommen.

10. Informieren Sie sich, welches Buch, welcher Film, welches Computerspiel für welches Alter pädagogisch empfehlenswert ist.

In der Fülle der Medienangebote finden sich immer wieder Inhalte, die Eltern und Erziehende ihren Kindern aus gutem Grund nicht zumuten wollen. Auch wenn der gesetzliche Jugendmedienschutz der Verbreitung jugendgefährdender und -beeinträchtigender Inhalte Grenzen setzt, können weder gesellschaftliche Institutionen noch die Eltern und Erziehenden es ausschließen, dass Kinder und Jugendliche z. B. mit folgenden Inhalten konfrontiert werden:

- Handy-Videos sind im Umlauf, in denen Gewalt extrem brutal und menschenverachtend dargestellt wird.
- In einigen Hip-Hop-Songs werden Frauen als immer willige Sexualobjekte präsentiert und die Erzwingung von sexuellen Handlungen mit Gewalt wird als selbstverständlich dargestellt.
- Es sind Computerspiele auf dem Markt, in denen die Spielerin bzw. der Spieler umso erfolgreicher ist, je brutaler ein Gemetzel vollzogen wird.
- Das Surfen im Internet ist mit dem Risiko verbunden, auch auf nationalsozialistische Webinhalte, auf Pornoseiten oder auf äußerst grausame, auf Heranwachsende schockierend oder in anderer Hinsicht schädigend wirkende Inhalte zu stoßen.

Medieninhalte wirken! Es ist also keineswegs belanglos, welche Medieninhalte Kinder und Jugendliche konsumieren.



Warum können Medieninhalte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung schädigen ?



Für die Entstehung von negativem, beispielsweise gewalttätigem Verhalten ist in der Regel ein komplexes Bündel von Ursachen ausschlaggebend. Der Konsum problematischer Medieninhalte kann neben anderen Faktoren entscheidend zur Entstehung negativer Einstellungen und Verhaltensweisen führen.

Negative Medieneinflüsse können zwar in der Regel durch ein positives soziales Umfeld aufgefangen werden. Einstellungen und Verhaltensweisen als Folge negativer Erfahrungen im sozialen Nahraum (Familie, Freundeskreis) können aber auch durch schädigende Medieneinflüsse deutlich verstärkt werden. Die persönlichen Eigenschaften der Heranwachsenden (z.B. Aggressivität) sowie deren soziale Erfahrungen (Gewalt in der Familie etc.) bestimmen, wie Medieninhalte wahrgenommen und verarbeitet werden.

Dies alles sind gute Gründe, sich mit dem Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Klare Grenzen und Regeln im Umgang mit Medien vermitteln Kindern und Jugendlichen zuverlässige Orientierungen und fördern dadurch ihre Entwicklung.

Allerdings sollten Eltern ihren Kindern den Sinn dieser Beschränkungen altersgerecht einsichtig machen und mit ihnen Vereinbarungen für den Fall eines Verstoßes gegen die Regeln treffen. Bei Überschreitungen der Grenzen sollten Eltern dann auch die vereinbarten Konsequenzen folgen lassen. Bei Jugendlichen können nicht nachvollziehbare Verbote die Auslagerung des Medienkonsums in den außerhäuslichen Bereich verstärken. Der Medienkonsum ist dann der elterlichen Einflussnahme völlig entzogen.

Mit zunehmendem Alter müssen Kindern und Jugendlichen größere Entscheidungs- und Handlungsfreiräume zugestanden werden, die allerdings bei begründetem Anlass mit Blick auf Zeitdauer und Inhalte eingegrenzt werden sollten.

Da sich die Medienvorlieben der Eltern häufig von denen ihrer Kinder unterscheiden, ist es für Erwachsene nicht immer einfach, die von den Jugendlichen bevorzugten Medieninhalte (z.B. bei Computerspielen) angemessen einzuschätzen und zu beurteilen, ob sie für die Entwicklung ihrer Kinder problematisch sind. Auch wenn



Wie schütze ich Kinder vor problematischen Medieninhalten ?



Ihnen die Inhalte der von Ihren Kindern bevorzugten Medien nicht immer zusagen, sollten Sie sich dennoch damit auseinandersetzen, indem Sie z. B. das von Ihrem Kind favorisierte Computerspiel mit ihm auch einmal zusammen spielen. So können Sie die Begeisterung Ihres Kindes für ein bestimmtes Medium besser verstehen und es sachgerecht und inhaltsbezogen bewerten.

Indizierungen von jugendgefährdenden Medien, gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen zur Altersfreigabe von Filmen und Computerspielen und pädagogische Altersempfehlungen sind eine unverzichtbare Orientierungshilfe für Eltern. Alle diese Maßnahmen unterstützen Eltern lediglich, befreien sie aber nicht von der Pflicht, sich persönlich um die Medienerziehung ihrer Kinder zu kümmern!

Weitere Themen, Zusammenfassungen aktueller Ergebnisse aus der Medienwirkungsforschung und medienpädagogische Interventionsstrategien für Eltern und medienpädagogisch Tätige finden Sie auf der Homepage unter [Strittige Medieninhalte](#).

Weitere Informationen

Fachleute der Bundesprüfstelle geben am BPjM Service-Telefon Eltern, Lehrenden und anderen pädagogisch Tätigen (z. B. aus Kindergärten und Jugendämtern) individuelle pädagogische Hilfestellungen bei Problemen mit der Medienutzung von Kindern und Jugendlichen. Sie sind außerdem mit Informationen zu Fragen des pädagogischen und des gesetzlichen Jugendmedienschutzes behilflich.

Servicezeiten: montags, dienstags, donnerstags von 9.00 – 16.00 Uhr und mittwochs von 12.00 – 18.00 Uhr.

Unsere Homepage www.bundespruefstelle.de wird ständig überarbeitet und ergänzt und ermöglicht es Ihnen so, sich über aktuelle Entwicklungen im gesetzlichen und pädagogischen Jugendmedienschutz sowie in der Medienerziehung auf dem Laufenden zu halten.

Der vierteljährlich erscheinende Newsletter bietet Informationen über aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes und Neuigkeiten aus der Arbeit der Bundes-

**BPjM Service-Telefon
0228 376631**

Internet

Newsletter

prüfstelle. Außerdem gibt er Hilfestellungen und praktische Tipps für die verantwortungsbewusste Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

Auf unserer Homepage können Sie unseren Newsletter kostenlos abonnieren.

Publikationen Eine Übersicht über die verfügbaren Publikationen finden Sie auf unserer Homepage.

Listenabfrage Wenn Sie – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchten, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die öffentliche/nichtöffentliche Liste aufgenommen wurde, können Sie dies durch eine E-Mail an liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Herausgeber

Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Medien
Rochusstraße 10
D 53123 Bonn
Postfach 140165
D 53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

V.i.S.d.P.

Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPjM

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH

Stand

August 2006



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

V.i.S.d.P.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Roehrsstraße, 40, 53223 Bonn

**Haben Sie Fragen...
zur Medienerziehung ?
zu empfehlenswerten Medien ?
zum gesetzlichen Jugendmedienschutz ?**

www.bundespruefstelle.de

**Unsere Fachleute antworten Ihnen:
BPjM-Service-Telefon
0228-376631
Mo, Di, Do 09:00 – 16:00, Mi 12:00 – 18:00 Uhr**

Allgemeine Rufnummer der BPjM
0228-962103-0
Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr